

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER ANDRITZ AG

(Ausgabe Juli 2011)

Für unsere Anfragen und Bestellungen gelten, sofern nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen zu Grunde gelegt sind, ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Lieferbedingungen des Verkäufers verpflichten uns nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Angebote und Beratungen des Verkäufers sind für uns unverbindlich und kostenlos, für den Verkäufer jedoch verbindlich. Der Verkäufer ist verpflichtet, sich über Details, die die Ausführung des Anfrage- oder Bestellgegenstands beeinflussen, ausreichend zu informieren.

1. Auftragserteilung

- 1.1 Bestellungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie auf unseren Bestellpapieren ausgefertigt und rechtsverbindlich unterzeichnet sind.
- 1.2 Mündliche, telefonische oder fernschriftliche Vorabbestellungen bedürfen grundsätzlich zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestellbestätigung, es sei denn, unsere Fax- oder elektronisch übermittelte Bestellung beinhaltet den Passus, dass keine schriftliche Bestellung folgt.
- 1.3 Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Vereinbarung.
- 1.4 Der gesamte Schriftverkehr ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen. Die Versandpapiere, Lieferscheine, Rechnungen und alle damit verbundenen Dokumente sind ebenfalls in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen.

2. Auftragsbestätigung

Die dem Bestellschreiben beigefügte Auftragsbestätigung sendet der Verkäufer postwendend, rechtsverbindlich gezeichnet, zurück.

3. Preise

- 3.1 Die Preise sind Fixpreise und gelten DAP einschließlich Verpackung, Konservierung, geliefert Bestimmungsort, gemäß Incoterms 2010 in der jeweils letztgültigen Fassung.
- 3.2 Falls Preise und Konditionen nicht schon in unserer Bestellung vorgeschrieben sind, sondern uns erst später genannt werden, erlangen sie erst Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert werden.
- 3.3 Die Ware ist transportgerecht und umweltverträglich mit recyclingfähigem Material einwandfrei zu verpacken. Die Rücksendung von Emballagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Ein Tausch von Paletten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Liefertermin

4.1 Der vorgeschriebene Liefertermin - Eintreffen am Bestimmungsort - ist pünktlich einzuhalten, andernfalls sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Lieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Bei Lieferung vor dem vorgeschriebenen Liefertermin, die nur mit unserer Zustimmung erfolgen darf, beginnen die daran geknüpften Fristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.

4.2 Für jede angefangene Woche einer Überschreitung des Liefertermins sind wir berechtigt, eine Verzugsstrafe von 1 % (für Dokumentation von 0,5 %) des Wertes der Gesamtbestellung an den Verkäufer zu verrechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle eines Verzugs wird dadurch nicht ausgeschlossen. Wir sind nicht verpflichtet, den Verkäufer auf etwaigen Verzug aufmerksam zu machen.

Die Verzugsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Lieferung entweder ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen und/oder bezahlt wurde.

Der Verkäufer verzichtet auf das Recht, die Verzugsstrafe durch ein Gericht oder Schiedsgericht mäßigen zu lassen.

4.3 Ist durch Höhere Gewalt oder durch unsere nachträglichen Anordnungen eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich, so muss uns dies unverzüglich schriftlich angezeigt werden; andernfalls kann ein Anspruch auf Verlängerung des Liefertermins nicht berücksichtigt werden. Bei begründeter Forderung einer Verlängerung des Liefertermins ist der neue Termin schriftlich zu vereinbaren. Für die Überschreitung dieses Termins gelten ohne weiteres die ursprünglich vereinbarten Bedingungen.

4.4 Als Umstände Höherer Gewalt werden solche unabwendbare Umstände betrachtet, die von der sich darauf berufenden Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht vorausgesehen werden konnten und sie darin hindern, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Als Umstände Höherer Gewalt gelten alle Formen von Krieg und Elementarkatastrophen.

Nicht als Umstände Höherer Gewalt werden beispielsweise Streiks, Erzeugungsfehler, Gussausschuss, Versorgungsengpässe und Verzug der Sublieferanten betrachtet.

5. Versandvorschriften

5.1 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ist die Lieferung durch uns transportversichert und muss von Verkäufern aus EU-Ländern verzollt und von Verkäufern aus Nicht-EU-Ländern unverzollt, geliefert Bestimmungsort, d. i.

- für Postsendungen: Postamt A-8045 Graz-Andritz,
- für Bahnexpress und Bahnstückgut: Graz-Hauptbahnhof,
- für Waggonladungen: Graz - Frachtenbahnhof, Schleppgleisanschluss Gösting-Andritz - Streckenklasse „A“
- für Speditionssendungen: Werk Graz-Andritz,

und ohne Berechnung der Verpackung erfolgen. Das Transportrisiko trägt grundsätzlich der Verkäufer. Der Verkäufer hat verantwortungsvoll und sachgerecht, den nachfolgenden Transport- und Handhabungserfordernissen entsprechend zu verladen, zu verstauen und, wenn erforderlich, zu verpacken.

- 5.2 Die von uns erteilten Versandvorschriften sind genau einzuhalten; eventuelle Schäden oder Kosten, die aus Nichteinhaltung der Versandvorschriften oder vereinbarter Versandbedingungen entstehen (z. B. Mehrfracht, Wagenstandsgeld, Zölle), gehen ausschließlich zu Lasten des Verkäufers. Falls Versandvorschriften oder Versandbedingungen fehlen, sind die für uns günstigsten Verfrachtungs- und Zustellungsarten zu wählen. Ein Versand durch Spediteur bedarf immer unserer Zustimmung; bei derartiger Abfertigung sind dem Spediteur unsere Versandvorschriften und unsere Bestellnummer, auch zur allfälligen Weitergabe an den Frächter, bekannt zu geben.
- 5.3 Die Versandanzeige ist uns sofort bei Abgang jeder einzelnen Sendung zu übermitteln. Der Sendung selbst sind ein Packzettel und eine Versandanzeige beizufügen. In der Versandanzeige und am Kollo müssen folgende Angaben aufscheinen:
- unsere vollständige Bestellnummer und Bestellposition, Inhaltsangabe, die fortlaufende Nummer des Kollo, die üblichen Markierungsembleme, Netto- und Bruttogewicht sowie Abmessungen des Kollo. Etikettierungsvorschriften sind einzuhalten.
- 5.4 Bei Lieferungen unverzollter Ware sind die entsprechenden Zolldokumente, erforderlichenfalls Ursprungszeugnisse, Warenverkehrsbescheinigung, etc., der Sendung beizuschließen.
- 5.5 Die österreichische Einfuhrzollbehandlung findet in unserem Werk Graz-Andritz mit stellungsbefreiter Sammelwarenerklärung statt. Deshalb ist es erforderlich, Liefernachweise (Lieferscheine, Ladelisten, etc.) mit folgendem Vermerk zu versehen: "stellungsfrei Kenn-Nr. AT70AUIL0050W1"
- Sollte die Ware mit der Bahn geliefert werden, ist dieser Vermerk im Feld 12 des internationalen Frachtbriefs anzubringen.
- 5.6 Bei Sendungen mit Lademaßüberschreitung ist der Verkäufer verpflichtet, uns mindestens 6 Wochen vor Abgang derartiger Sendungen die genauen Versanddaten (Kolliabmessungen und Gewichte) bekannt zu geben.
- 5.7 Wenn Versanddokumente nicht bestellgemäß ausgestellt sind, haben wir das Recht auf Rückweisung der Sendung auf Kosten des Verkäufers und/oder auf Ersatz der daraus entstehenden Mehrkosten.

6. Ausschussware / Fehllieferungen

- 6.1 Für Ausschussware/Fehllieferung, deren Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Verkäufers erfolgt, behalten wir uns die Wahl vor, entweder auf einer Ersatzlieferung zu bestehen oder darauf unter Rückvergütung etwaiger Zahlungen zu verzichten. Der Transport der Ersatzware sowie die Rücksendung von Fehllieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers.
- 6.2 Sollte uns daraus ein Schaden erwachsen, hat der Verkäufer den vollen Schadenersatz zu leisten.

7. Übernahme

- 7.1 Die rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung erfolgt erst nach Überprüfung unserer gesamten Lieferung beim Endverbraucher, auch wenn deren Eingang von uns schon bestätigt und/oder die Rechnung schon bezahlt wurde. Dem gemäß behalten wir uns eine spätere Bemängelung der Ware vor.
- 7.2 Falls die Lieferung den Vereinbarungen, den handelsüblichen Bedingungen oder den Sicherheitsvorschriften nicht entspricht, haben wir das Recht, von der Bestellung sofort zurückzutreten und Ersatz zu Lasten des Verkäufers zu beschaffen.
- 7.3 Sollten Prüfungen durch uns vorgesehen sein, gehen die Prüfkosten, mit Ausnahme unserer persönlichen Kosten und/oder der persönlichen Kosten Dritter, zu Lasten des Verkäufers. Im Falle von Wiederholungen, die der Verkäufer zu vertreten hat, gehen sämtliche daraus resultierenden Kosten zu seinen Lasten.

8. Garantie

- 8.1 Für sachgemäße, dem neuesten Stand der Technik und dem Einsatzzweck entsprechende Konstruktion, Güte der Ausführung, zugesicherte Eigenschaften, Funktion und Leistung sowie Verwendung tadellosen Materials und Vollständigkeit übernimmt der Verkäufer auf die Dauer von zwei Betriebsjahren (auch bei Mehrschichtbetrieb) eine Garantie in der Weise, dass er nach unserer Wahl entweder alle Teile, die während dieser Frist unbrauchbar, mangelhaft oder schadhaft werden, unverzüglich auf seine Gefahr am Aufstellungsort kostenlos ersetzt (samt Aus- und Einbaukosten) oder den uns aus der Unbrauchbarkeit, Mangelhaftigkeit oder Schadhaftigkeit entstehenden Schaden vergütet.

In dringenden Fällen haben wir nach unserer Wahl das Recht, auf Kosten des Verkäufers selbst oder durch Dritte nachzubessern oder Ersatz zu beschaffen. Im Falle von Austausch oder Nachbesserung beginnt die volle Garantiezeit mit dem Zeitpunkt der neuerlichen Inbetriebnahme.

- 8.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteile für den Liefergegenstand bis zu 10 Jahre nach Lieferung zu marktüblichen Preisen und Lieferzeiten zu liefern.
- 8.3 Der Verkäufer erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften.

Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, uns schad- und klaglos zu halten und uns jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu vergüten.

- 8.4 Darüber hinaus haftet der Verkäufer für alle von ihm zu vertretenden Schäden unbeschränkt.

9. Stornierung / Sistierung

9.1 Stornierung

Wir haben das Recht, auch ohne Verschulden des Verkäufers ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Falle sind wir verpflichtet, dem Verkäufer den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen, direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, um die von uns zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten. Weitere Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, kann der Verkäufer nicht geltend machen.

9.2 Insolvenz

Wir sind zu sofortiger Stornierung einer Bestellung berechtigt, wenn über das Vermögen des Verkäufers ein Konkurs oder Ausgleich beantragt wird. Wir sind jederzeit berechtigt, für die Ausführung unserer Bestellung gekaufte Material, Engineering oder angearbeitete Teile nach unserer Wahl zu handelsüblichen Preisen zu übernehmen.

9.3 Sistierung

Wir haben das Recht, vom Verkäufer jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der Verkäufer hat uns in einem solchen Falle auf die entstehenden Konsequenzen hinzuweisen und uns eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis zu maximal 3 Monaten wird der Verkäufer keine Forderungen stellen.

10. Rechnungslegung

Sämtliche Rechnungen sind in guter, maschinell lesbarer Qualität an Andritz AG, Graz auszustellen und, wenn nicht anders vorgeschrieben, einfach einzureichen. Darin sind außer der Bestellnummer und der Bestellposition sämtliche Bestelldaten und die Versanddaten zu vermerken. Leistungsrechnungen sind entsprechend zu belegen. In einer Rechnung dürfen nicht mehrere Bestellungen fakturiert werden.

Wir behalten uns vor, Rechnungen, die unseren Vorschriften nicht entsprechen, zurückzusenden. In diesem Fall gelten solche Rechnungen bis zur Vorlage der richtiggestellten Rechnung als nicht gelegt.

11. Zahlung

11.1 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, 30 Tage abzüglich 2 % Skonto bzw. 60 Tage nach Lieferung und Rechnungserhalt netto. Macht die Lieferung eine Mängelrüge erforderlich, ist die Zahlung erst nach zufriedenstellender Mängelbehebung fällig. Sollten die vereinbarte Dokumentation und/oder Atteste zum Zahlungstermin nicht vorliegen, gilt die Lieferung als nicht erfüllt, und die Bezahlung erfolgt erst nach Vorliegen der ausständigen Unterlagen.

11.2 Der Verkäufer erklärt sich mit einer gegenseitigen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden.

- 11.3 Zessionen oder ein Eigentumsvorbehalt bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 11.4 Leisten wir eine Teilzahlung, verpflichtet sich der Verkäufer, diese zur Bezahlung der für die Herstellung des Bestellgegenstandes benötigten Materialien Dritter zu verwenden. Diese gelten sinngemäß als von uns beigestellte Materialien.

12. Bestellunterlagen

- 12.1 Die Angaben in unseren Anfragen oder Bestellungen, die beigelegten Zeichnungen und Entwürfe sowie von uns beigelegte Modelle und sonstige Behelfe bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden; sie sind mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.

Sämtliche für die Erfüllung des Bestellgegenstands vom Verkäufer entwickelten oder neu erstellten Zeichnungen, Berechnungen und sonstige, insbesondere technische Unterlagen werden unser Eigentum und dürfen vom Verkäufer nur zum Zwecke der Lieferung des Bestellgegenstands verwendet werden. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken, worunter auch Fachpublikationen zu verstehen sind, ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung gestattet. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Gesamtanlagen, zu denen er wesentliche Teile beistellt, als seine Referenz zu nennen.

Die Bestellung und alle darauf bezugnehmenden Angaben, Unterlagen, usw. sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Verkäufer schadenersatzpflichtig.

- 12.2 Der Bestellung beigelegte Beiblätter technischen oder kaufmännischen Inhalts bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung.
- 12.3 Bei widersprüchlichen Regelungen in den Bestellunterlagen gilt folgende Rangordnung:
 - 1. Text der Bestellung
 - 2. Spezielle technische und/oder kaufmännische Bedingungen und deren Beilagen
 - 3. Allgemeine Einkaufsbedingungen der Andritz AG

13. Erfüllungsort / Teilunwirksamkeit / Gerichtsstand / anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der Andritz AG, Graz.
- 13.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- 13.3 Als Gerichtsstand wird für beide Teile Graz vereinbart.
- 13.4 Ergänzend zu den Bedingungen der Bestellung gilt ausschließlich das österreichische Recht. Die Geltung des UNCITRAL-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

14. Allgemeines

Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch im Fall einer Be- oder Verarbeitung.

Wesentliche Unterlieferanten sind uns vorab bekannt zu geben und von uns genehmigen zu lassen.

Wir und/oder unsere Kunden haben jederzeit das Recht, zur normalen Geschäftszeit die Abwicklung und/oder den Fertigungsstand der Bestellung zu überprüfen.